

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/11/28 2004/15/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2007

Index

E3L E09301000

E6j

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art2;

61995CJ0258 Fillibeck VORAB;

UStG 1994 §1;

Rechtssatz

Der Bescheid betreffend die Umsatzsteuerfestsetzung enthält keine Feststellungen, dass die von den in Rede stehenden Dienstnehmern auszuführende Arbeit und der von ihnen dafür bezogene Lohn davon abhinge, ob die Dienstnehmer die ihnen von der Abgabepflichtigen (hier Betreiberin des Fahrzeughandels und der Fahrzeugreparatur) faktisch (wiewohl im Gegensatz zum Dienstvertrag) eingeräumte Möglichkeit der Privatnutzung der Vorführfahrzeuge in Anspruch nehmen. Daher kann auch kein Anteil der Arbeitsleistung als Gegenleistung für diese Überlassung angesehen werden (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 4. Juni 2003, 98/13/0178, VwSlg 7829 F/2003). Das Überlassen eines Vorführwagens als Dienstwagen ist eine Überlassung des Fahrzeuges zur Verwendung für dienstliche Zwecke (etwa für Kundenbesuche). Privatfahrten wurden in der Vereinbarung überhaupt ausgeschlossen, nach den unwidersprochenen Feststellungen der Behörde allerdings tatsächlich unternommen. Wenn jedoch vereinbarungswidrige Privatfahrten tatsächlich geduldet und unternommen worden sind, kann daraus ein vereinbarungsgemäßer Anteil am Entgelt, das die Abgabepflichtige den Dienstnehmern schuldet (vgl. Ruppe, UStG3, Tz 126 zu § 1), nicht gesehen werden. Dass die Abgabepflichtige "im Wege der Lohnverrechnung einen Sachbezug einbehalten" habe, das heißt, Lohnsteuer für einen Sachbezug einbehalten habe, kann den von der Rechtsprechung des EuGH geforderten unmittelbaren Zusammenhang zwischen Arbeitsleistung des Dienstnehmers und Gegenwert der Überlassung des Fahrzeuges nicht herstellen.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61995J0258 Fillibeck VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004150158.X03

Im RIS seit

27.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at